

Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Merkblatt vom Dezember 2009

I. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

1.1 Freiheits- und Grundrechte

Eine Videoüberwachung, bei der Personen erkennbar oder ohne übermässigen Aufwand bestimmbar sind, stellt einen Eingriff in die von der Verfassung geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung¹ dar. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufnahmen aufgezeichnet oder ausschliesslich auf einem Monitor wiedergegeben werden. Durch die Aufnahmen werden Informationen über Personen gewonnen und bearbeitet. Einerseits besteht damit die Möglichkeit, Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile zu erstellen, andererseits kann die Beobachtung dazu führen, dass Menschen aufgrund des Beobachtungsgefühls auch ihr (rechtskonformes) Verhalten ändern und so in ihrer persönlichen Freiheit² eingeschränkt werden. Wer nicht weiss oder nicht beeinflussen kann, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, passt aus Vorsicht selbst nicht rechtswidriges Verhalten an. Dies beeinträchtigt nicht nur die individuelle Meinungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, weil ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürgerinnen und Bürger bedarf³.

Durch den erhöhten Beobachtungsdruck im öffentlichen Raum wird das Recht auf Unbeobachtetheit verletzt und dadurch auch die persönliche Unbefangenheit beeinträchtigt. Dies gilt es bei Abwägung der Vor- und Nachteile einer Videoüberwachung zu berücksichtigen.

1.2 Zweck des Merkblatts

Das Einschränken von Freiheitsrechten durch den Staat ist nur unter gewissen Voraussetzungen rechtmässig. Das vorliegende Merkblatt befasst sich mit den Bedingungen, unter denen die Videoüberwachung durch öffentliche Organe im Kanton Aargau zulässig ist. Besondere Berücksichtigung findet die Überwachung von Schulanlagen.

Das Merkblatt befasst sich hingegen nicht mit der Videoüberwachung durch Privatpersonen und mit Überwachungen zur Ermittlung von Straftaten durch die Polizei, wenn bereits ein

¹ Zur informationellen Selbstbestimmung vgl. Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) sowie § 15 der Verfassung des Kantons Aargau (KV).

² Art. 10 BV, § 15 KV.

³ BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil, im Volltext: <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv065001.html>)

Tatverdacht besteht oder zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten im Rahmen von Veranstaltungen und Kundgebungen⁴. Für Videoüberwachungen durch private Personen ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)⁵ in Bern zuständig.

2. Sinn und Zweck einer Videoüberwachung

2.1 Vorteile

Eine Videoüberwachung kann verschiedenen Zwecken dienen. Sie kann dazu führen, dass in gewissen Fällen und an bestimmten Orten eine Verbesserung einer problematischen Situation erzielt wird. So ist beispielsweise die permanente Überwachung eines gefährlichen Autobahnabschnitts geeignet, im Bedarfsfall Rettungskräfte schnell zu alarmieren und zielgerichtet zu führen. Die Überwachung eines Hochwasserausgleichsbeckens ermöglicht, dass sich die zuständige Stelle jederzeit über dessen Füllungsgrad in Kenntnis setzen kann. Durch die Überwachung von kritischen Örtlichkeiten kann tatsächlich das Kriminalitätsgeschehen beeinflusst und die Örtlichkeiten dadurch sicherer gemacht oder das individuelle Sicherheitsgefühl gestärkt werden (z.B. in unübersichtlichen Parkhäusern o.ä.).

2.2 Nachteile

Die Videoüberwachung kann andererseits aber auch zu einem trügerischen Sicherheitsgefühl verleiten. Es sind und werden nach wie vor Fälle bekannt, in denen eine Überwachung zum Zweck der Verhinderung von Straftaten dazu geführt hat, dass sich inkriminiertes Verhalten von einem sog. „Hotspot“ an einen anderen Ort verlagert, gleichsam „verschoben“ hat. Zudem besteht die Gefahr, dass Personen, die auf eine Videoüberwachung vertrauen, das Geschehen um sich herum nicht mehr aufmerksam verfolgen. Dies kann nicht nur zu Fällen eigentlicher Beweisnot führen, sondern in vermehrter Masse auch zum Ausbleiben notwendiger Hilfeleistungen (z.B. Erste Hilfe), aus der oft irrigen Annahme, als Folge der Beobachtung werde kompetente Hilfe ohnehin alarmiert. Schliesslich können durch Missinterpretationen bei der Videoüberwachung auch Fehlalarme ausgelöst werden.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlage

Die für einen Grundrechtseingriff notwendige gesetzliche Grundlage ist mit § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)⁶ seit 1. Juli 2008 gegeben.

Die Bestimmung lautet:

⁴ Diese sind im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.200) speziell geregelt (§ 35f. PolG)

⁵ Der EDÖB hat zu dieser Thematik ein Merkblatt erlassen:

www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00445/00507/00603/index.html?lang=de

⁶ SAR 150.700.

§ 20 Überwachung mit optisch-elektronischen Anlagen

¹Öffentliche Organe dürfen öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

²Der Umstand der Beobachtung, der Aufzeichnung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

³Werden durch Überwachung erhobene Personendaten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Bearbeitung zu informieren. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen, namentlich des Straf- und Strafprozessrechts.

Eine Videoüberwachung gestützt auf § 20 IDAG ist daher möglich, wenn

- sich die Überwachung auf einen öffentlich zugänglichen Raum bezieht (Plätze, öffentliche Parkhäuser, Fussgängerzonen, Pausenplätze von Schulen etc.),
- die Überwachung zur Wahrnehmung eines Hausrechts oder zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des überwachenden öffentlichen Organs erfolgt,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende, schutzwürdige Interessen von Betroffenen entgegenstehen,
- eine genügende Kennzeichnung erfolgt,
- eine Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz vorliegt (die Bewilligung setzt ein Reglement voraus; vgl. dazu nachfolgend Ziff. 3.2).

3.2 Reglement

Das öffentliche Organ hat ein Reglement zu erstellen, welches die Grundzüge der Überwachung festhält⁷. Das Reglement ist der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (OEDB) zusammen mit dem Antrag und den weiteren notwendigen Unterlagen zur Bewilligung der Überwachung einzureichen⁸. Vor Einreichung des Gesuchs kann vom Beratungsangebot Gebrauch gemacht werden.

Das Reglement hat mindestens folgende Punkte zu enthalten⁹:

- Zweck der Überwachung;
- Bezeichnung der Person oder Stelle, die mit der Durchführung der Überwachung beauftragt wird und die Daten bearbeiten, insbesondere auswerten darf;
- Bezeichnung der Gebäude und Örtlichkeiten, die überwacht werden;
- Bestimmung der Überwachungszeiten;
- Festlegung, ob die Daten gespeichert werden und allenfalls wie lange;
- Regelung der Datensicherheit¹⁰.

⁷ § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

⁸ § 11 Abs. 4 VIDAG.

⁹ § 11 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 4 VIDAG.

Musterreglemente zur Videoüberwachung von Schulanlagen und weiterer Örtlichkeiten (z.B. von Abfallsammelstellen, Mehrzweckanlagen o.ä.) stehen unter www.idag.ag, „Videoüberwachung“, zum Download bereit. Es bleibt jedoch zu beachten, dass jede geplante Videoüberwachung auf ihre Gesetz- und Verhältnismässigkeit im Einzelfall geprüft wird. Die Tatsache, dass das eingereichte Reglement dem Musterreglement der Beauftragten entspricht, garantiert noch keine Bewilligung. Vielmehr müssen die in diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen in jedem konkreten Einzelfall erfüllt sein, damit die Videoüberwachung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt und bewilligt werden kann.

II. Voraussetzungen der Bewilligung und Inhalt des Reglements

Die nachfolgende Kommentierung folgt der Systematik der Musterreglemente.

1. Ingress

Das Reglement Videoüberwachung muss vom hierfür zuständigen Organ erlassen werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich dabei aufgrund des Hausrechts an der zu überwachenden Örtlichkeit oder danach, ob der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck zum Aufgabenbereich des betreffenden öffentlichen Organs gehört. Bei Überwachungen von kommunalen Örtlichkeiten wird dementsprechend die Zuständigkeit am häufigsten beim Gemeinderat liegen, da dieser die umfassendsten Aufgaben und Regelungskompetenzen inne hat. Dem Gemeinderat obliegt insbesondere die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Polizeigesetz¹¹ sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements (§ 37 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz¹²) Die Musterreglemente sehen daher als zuständige Behörde den Gemeinderat vor.

Wurde die Zuständigkeit zum Erlass des Reglements Videoüberwachung an eine andere Stelle delegiert, so ist der Delegationsbeschluss mit dem Reglement einzureichen.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Überwachung muss einem öffentlichen Interesse dienen, das zudem in den Aufgabenbereich des überwachenden Organs fällt, oder der Wahrung des Hausrechts (z.B. Zutrittskontrolle, Sicherung des Gebäudes vor Beschädigungen) und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten¹³. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ist der durch die Videoüberwachung verursachte Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Betroffener zulässig.

2.1 Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung ist gegeben, wenn sie

¹⁰ § 4 Abs. 3 VIDAG.

¹¹ Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.200)

¹² Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

¹³ Art. 36 BV, § 2 KV, § 9 IDAG.

- erforderlich ist für die Erfüllung der (öffentlichen) Aufgabe,
- geeignet ist zur Erreichung des verfolgten Zwecks und
- wenn ein vernünftiges Verhältnis besteht zwischen dem verfolgten Zweck und dem Eingriff in die persönliche Freiheit der von der Videoüberwachung Betroffenen.

2.1.1 Erforderlichkeit

Nicht jedes Problem vermag den durch eine Videoüberwachung verursachten Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen zu rechtfertigen. Das Problem muss von einer bestimmten Schwere sein, damit der Einsatz einer Videoüberwachung zu dessen Bewältigung als Mittel in Frage kommt. Die Schwere kann einerseits darin liegen, dass mit der Überwachung schwerwiegende Delikte gegen Leib und Leben oder grober Vandalismus verhindert oder geahndet werden sollen. Andererseits kann auch die Häufigkeit, mit welcher das Problem bisher aufgetaucht ist oder die Höhe des bisher entstandenen Schadens eine Videoüberwachung rechtfertigen. Ausserdem müssen mildere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sein, von vornherein keinen Erfolg versprechen oder finanziell oder personell unzumutbar sein.

Als mildere Massnahmen sind denkbar:

Bauliche Massnahmen

- Umbau von unübersichtlichen Plätzen und Durchgängen
- Absperrung an unübersichtlichen Stellen
- Optische Gestaltung mit vermehrter Übersicht
- Stärkere Beleuchtung dunkler Orte
- Bewegungsmelder an kritischen Orten

Personelle Massnahmen

- Einrichtung eines Sicherheitsdienstes
- Einsatz von Polizeipatrouillen

Soziale Massnahmen

- Einrichtung eines Treffpunkt wagens
- Errichtung einer öffentlichen Telefonzelle oder einer Notrufsäule
- Belegung des öffentlichen Raumes durch Café oder Kiosk
- Sozialpädagogische Einrichtungen (Troubleshooting, Gassenarbeit)

Kombination verschiedener Massnahmen

Sämtliche Problemlösungsmöglichkeiten sind gegeneinander abzuwägen. Erweisen sich alle geprüften Massnahmen als nicht tauglich oder als nicht durchführbar, kann in einem zweiten Schritt eine Videoüberwachung in Betracht gezogen werden.

Je geringer das mittels Videoüberwachung zu schützende Rechtsgut und je stärker der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einzustufen sind, desto höher sind die Grenzen zumutbarer Alternativmassnahmen. Aus diesem Grund muss ein öffentliches Organ die Probleme am geplanten Standort unter anderem nach folgenden Gesichtspunkten analysieren:

- Strafrechtliche Relevanz (Verbrechen, Vergehen);
- Häufigkeit und Zeitpunkt des Auftretens;
- Konsequenzen (z.B. finanzieller Art, Sachschaden);
- bisherige Massnahmen und deren Wirkung.

Nur aufgrund dieser Analyse kann der Zweck der Videoüberwachung definiert werden (präventiv und/oder repressiv). Das Ergebnis der Analyse ist der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz bei Einreichen des Bewilligungsgesuchs mitzuteilen, da diese Aspekte für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer geplanten Überwachung relevant sind.

2.1.2 Geeignetheit

Die Videoüberwachung muss geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen. Im Bewilligungsgesuch ist deshalb darzulegen, weshalb die Videoüberwachung zur Erreichung des Zwecks geeignet sein soll (z.B. Verhinderung von groben Sachbeschädigungen durch Abschreckung, Identifikation des Täters bei Straftaten gegen Leib und Leben).

2.2 Grundsatz der Zweckgebundenheit der Videoüberwachung

Die durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten dürfen ausschliesslich für den mit der Überwachung verfolgten Zweck verwendet werden; das öffentliche Organ hat die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unbefugte Veränderung, Vernichtung, Einsichtnahme etc. zu treffen (vgl. Ziffer 10).¹⁴

Die Zweckgebundenheit ist bei der Durchführung der Überwachung und insbesondere bei der Vornahme von personenbezogenen Auswertungen der gewonnenen Daten stets zu beachten.

3. Zuständigkeit und Zugriffsrechte

Die mit der Durchführung der Überwachung beauftragte Person muss im vom Zweck erfassten Bereich Handlungskompetenzen haben. Es ist daher beispielsweise unzulässig, die Überwachung einer Schulanlage zum Zwecke der Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen dem Schulabwart zu übertragen. Vielmehr wäre in diesem Fall die Zuständigkeit dem örtlichen Polizeichef, einem Mitglied der Schulpflege oder dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates zuzuteilen. Dem Schulabwart kann allenfalls die Durchfüh-

¹⁴ § 11 Abs. 3 VIDAG.

rung der technischen Wartung übertragen werden, allerdings ohne Berechtigung zur personenbezogenen Auswertung.

Weiter gilt es zu beachten, dass der Kreis der Zugriffsberechtigten möglichst klein gehalten werden muss, um das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung oder eines Datenmissbrauchs möglichst gering zu halten.

4. Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachung sollte nicht flächendeckend sein, sondern nur die für die Zweckerreichung notwendigen Bereiche erfassen¹⁵. Im Bewilligungsgesuch ist daher der Überwachungsperimeter anzugeben, möglichst durch zeichnerische Darstellung auf einem Situationsplan.

Bei der Erstellung von neuen Überwachungsanlagen ist, wenn immer möglich datenschutzfreundliche Technologie ("Privacy-Filter") einzusetzen. Damit wird die Videoaufnahme durch „Verpixelung“, Abdeckbalken und dergleichen unkenntlich gemacht, so dass für den Überwachenden keine Personen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind. Erst in einem zusätzlichen Arbeitsschritt bei der Auswertung im Ereignisfall werden Personen erkennbar gemacht. Dadurch wird die Anonymität der sich korrekt verhaltenden Personen gewahrt.

Sollte der Einsatz von datenschutzfreundlicher Technologie aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, so muss beachtet werden, dass das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung durch eine Videoüberwachung ohne solche Massnahmen ungleich höher ist. Entsprechend muss dieses Risiko kompensiert werden. So sind höhere Anforderungen an den Überwachungszweck und den Aufbewahrungsort zu stellen und grössere Einschränkungen in den Bereichen Zugriffsberechtigung, Überwachungsperimeter, Überwachungszeiten und Speicherdauer vorzunehmen. Sollte der Einsatz einer solchen Schutzmassnahme im konkreten Einzelfall nicht möglich sein, sind im Bewilligungsgesuch die Gründe hierfür dazulegen.

Sollte es aufgrund räumlicher Gegebenheiten unumgänglich sein, dass privater Grund von der Überwachung miterfasst wird, gilt zu beachten, dass die schriftliche Einwilligung der betroffenen privaten Grundeigentümer, Mieter etc. vorliegen und mit dem Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss.

5. Überwachungszeiten

Die Überwachungszeiten sind auf denjenigen Zeitbereich zu beschränken, in welchem die mit der Videoüberwachung verfolgten Probleme auftreten und in dem keine überwiegenden Interessen Dritter (z.B. von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern, die sich nicht strafbar machen) entgegenstehen. Aus diesem Grund ist eine 24-Stunden-Überwachung meist unverhältnismässig und nicht bewilligungsfähig. Entsprechend dürfen keine Arbeitsplätze während der Arbeitszeit überwacht werden. Dies gilt auch für Pausenplätze während der Unterrichtszeit; hier ist in der Regel auch eine Kontrolle durch eine Pausenaufsicht mög-

¹⁵ § 11 Abs. 2 VIDAG.

lich. Für die Überwachung einer Schulanlage gilt daher als Richtschnur, dass die Überwachungszeiten ausserhalb der Schulzeiten liegen sollen.

Sollte eine 24-Stunden-Überwachung im konkreten Einzelfall für notwendig erachtet werden, sind im Bewilligungsgesuch die Gründe hierfür anzugeben.

6. Hinweistafeln

An sämtlichen überwachten Stellen sind gut sichtbar Hinweistafeln anzubringen, welche im Minimum die folgenden Informationen enthalten:

- Die Tatsache, dass videoüberwacht wird;
- falls die Videobilder aufgezeichnet werden, die Tatsache, dass aufgezeichnet wird;
- bei Verwendung eines Privacy-Filters o.ä. (nur dann!), dass die Überwachung unter Wahrung der Anonymität erfolgt und nur bei Vorkommnissen eine Auswertung erfolgt;
- Auskunftsstelle.

Die zusätzliche Verwendung von Piktogrammen ist zu begrüssen. Die Verwendung von Piktogrammen ohne die oben aufgeführten Angaben ist jedoch unzulässig.

7. Auswertung und Speicherdauer

Wird ein Ereignis festgestellt, dass vom reglementarischen Zweck der Videoüberwachung erfasst wird, sind die Aufzeichnungen schnellstmöglich auszuwerten. Dient die Überwachung der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten gegen Leib und Leben, dürfen die Aufzeichnungen z.B. nicht zur Feststellung unmoralischen, aber nicht strafbaren Verhaltens oder von Übertretungen (z.B. Velo fahren trotz Fahrverbot, Abschreiben von Hausaufgaben, „Lüfteln“ bei Velos ohne Sachbeschädigung) verwendet werden. Liegt kein für die Zweckverfolgung relevantes Ereignis vor, so sind die Aufnahmen rasch (automatisch) zu vernichten (bei Verwendung eines Privacy-Filters in der Regel spätestens drei Tage nach der Aufnahme, ohne Privacy-Filter innerhalb von 24 Stunden).

Wurden die Aufnahmen unter Verwendung eines Privacy-Filters erstellt, ist zunächst eine anonyme Auswertung vorzunehmen. Zeigt sich, dass sich Informationen in den Aufzeichnungen befinden, die Aufschluss über das Ereignis geben können, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen. Diese darf nur durch die hierfür ermächtigten Personen durchgeführt werden. Die Aufnahmen sind anschliessend verschlossen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

Die durch die Überwachung gewonnenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zweckverfolgung notwendig ist. Insbesondere soll die Videoüberwachung nicht dazu führen, dass auf persönliche Kontrollen, beispielsweise durch den Hauswart oder die Polizei, verzichtet wird. Bei der Überwachung von Anlagen, bei denen täglich Personal anwesend ist, reicht in der Regel eine Speicherdauer von 24 Stunden aus. Ist bei einer Schulanlage während des Wochenendes niemand anwesend (z.B. keine Dienstwohnung des

Hauswärts auf dem Gelände), so kann die Speicherdauer auf maximal 3 Tage festgelegt werden.

Wird im konkreten Einzelfall eine längere Speicherdauer als notwendig erachtet, sind die Gründe hierfür im Bewilligungsgesuch darzulegen.

8. Informationspflicht

Werden bei der personenbezogenen Auswertung bestimmte Personen identifiziert, sind diese über die Bearbeitung zu informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Auswertung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungs- oder eines Untersuchungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden erfolgt¹⁶.

9. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Die Videoaufzeichnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Herausgabe ist nur an Strafverfolgungsorgane auf untersuchungsrichterliche Anordnung hin zulässig.

10. Datensicherheit

Bei elektronischer Bearbeitung von Personendaten haben öffentliche Organe ein Datensicherheitskonzept festzulegen und technische und organisatorische Massnahmen gegen die in § 4 VIDAG genannten Risiken zu treffen. Bereits bestehende Datensicherheitsreglemente sind darauf zu überprüfen, ob sie auch die durch die Installation einer Videoüberwachungsanlage zusätzlich anfallenden Risiken abdecken. Nötigenfalls sind im übergeordneten Datensicherheitsreglement der Gemeinde oder im Reglement der Videoüberwachung zusätzliche Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit aufzunehmen.

11. Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens ist zu regeln.

III. Übergangsrecht

Die Bewilligung für neue Überwachungsanlagen ist vor Inbetriebnahme einzuholen; ist dies bei Anlagen, die nach dem 1. Juli 2008 erstellt wurden, versäumt worden, ist unverzüglich eine nachträgliche Bewilligung einzuholen und die Anlage bis zum Entscheid ausser Betrieb zu setzen.

Für Überwachungsanlagen, die am 1. Juli 2008 bereits in Betrieb standen, gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 1. Juli 2011 zur Einholung einer nachträglichen Bewilligung. Für diese Bewilligung gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für neu errichtete Anlagen.

¹⁶ § 20 Abs. 3 IDAG.